

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Boizenburg/Elbe

Präambel

Die Freiwillige Feuerwehr Boizenburg gibt sich auf Grundlage des § 9 Abs. 2 BrSchG M-V nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 07. Februar 2004 die folgende Satzung:

§ 1

Name, Gliederung und Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr Boizenburg der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Boizenburg/Elbe – im weiteren „Feuerwehr“ – übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie gliedert sich in
 - Einsatzabteilung
 - Reserveabteilung
 - Ehrenabteilung
 - Jugendabteilung
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften aus- und fortzubilden, so dass sie befähigt sind, den abwehrenden Brandschutz, die technischen Hilfeleistungen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Beseitigung anderer Gemeingefahren in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Eine Ausbildung zur Unterstützung von Rettungszwecken, sowie zur Beseitigung von Umweltgefahren als Sofortmaßnahmen sind möglich.

§ 2

Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder
2. die Mitglieder der Reserveabteilung
3. die Mitglieder der Ehrenabteilung
4. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
5. die fördernden Mitglieder

§ 3

Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht. Er hat als unbescholten, im Sinne eines polizeilichen Führungszeugnisses, zu gelten und muss die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen. In Zweifelsfällen sind die körperliche und geistige Tauglichkeit durch den Amtsarzt festzustellen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine formlose Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Dem Bewerber ist eine Kopie der Satzung auszuhändigen.
- (3) Nach einjähriger Probedienstzeit als Feuerwehrmannanwärter beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Die Kameradin (der Kamerad) wird durch Handschlag auf die Satzung verpflichtet.

- (4) Bewerber, die bereits einer anderen Freiwilligen Feuerwehr, Werkfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr angehört haben oder Mitglieder der Jugendfeuerwehr, mit erfolgreich abgelegter Leistungsprüfung (Leistungsspange), können ohne Probezeit aufgenommen werden, soweit die dort abgeleistete Dienstzeit ein Jahr nicht unterschreitet.
- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Bei Alarm, so schnell wie ihnen möglich ist zu erscheinen, (ohne geltendes Recht zu verletzen).
2. Alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
4. Pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat der Betreffende sich vorher unter der Angabe von Gründen beim Ortswehrführer, seinem Stellvertreter oder einem für die Dienstdurchführung verantwortlichem und beauftragtem Mitglied zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

§ 5

Reserveabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 55 Lebensjahr vollendet haben können Mitglied der Reserveabteilung werden.
- (2) Für Mitglieder der Reserveabteilung entfällt die Pflicht, nach § 4 Nr. 4, an Übungen und Diensten teilzunehmen.

§ 6

Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

§ 7

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gilt die Satzung der Jugendfeuerwehr.

§ 8

Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch regelmäßige Geld- oder Sachspenden unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod.
- (2) Wer für den Alarmdienst in keiner Weise zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

- (3) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Wehrvorstand einzureichen.
- (4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder und Mitglieder der Reserveabteilung, die
1. ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder,
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben,
- entscheidet die Mitgliederversammlung in Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor dieser Entscheidung zu hören. § 9 Abs. 4 Nr. 1 gilt für Mitglieder der Ehrenabteilung entsprechend.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe an, die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Die Bekanntgabe erfolgt in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Wehrvorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder und die Mitglieder der Reserveabteilung bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Ortswehrführers oder seines Stellvertreters. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Wehrvorstandes und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Wehrvorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrführer oder seinen Stellvertreter schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstage geladen. Sie wird vom Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, soweit nicht § 13 Abs. 1 oder § 20 entgegensteht. Der Ortswehrführer oder sein Stellvertreter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Satz 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ein Entwurf einer Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor dem Sitzungstage schriftlich an den Ortswehrführer oder seinen Stellvertreter zu stellen, über deren Aufnahme entscheidet der Wehrvorstand. Spätestens eine Woche vor dem Sitzungstage ist die Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zugeben, sofern sich gegenüber dem Entwurf Änderungen ergeben haben. Dringlichkeitsanträge sind bis unmittelbar vor Eröffnung der Mitgliederversammlung an den Ortswehrführer oder seinen Stellvertreter möglich. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung.

Dringlich sind Anträge, wenn

1. dem Antragsteller ein Abwarten bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht zugemutet werden kann und
 2. er den Antrag nicht innerhalb der regulären Frist stellen konnte, weil sich der Grund für den Antrag erst nach Ablauf der Frist ergeben hat oder bekannt geworden ist.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder oder der Bürgermeister schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrführer oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage geladen. In die Tagesordnung sind nur die Punkte aufzunehmen aus deren Gründen die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse werden, sofern nicht § 9 Abs. 4 oder § 20 etwas anderes bestimmen, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ortswehrführers den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur dann abgestimmt werden wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Wehrführer eingereicht worden sind.
- (8) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortswehrführer und einem weiteren Mitglied des Wehrvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wehrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Mitglieder des Wehrvorstandes für jeweils sechs Jahre, mit Ausnahme des Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter, der durch die Jugendfeuerwehrversammlung gewählt wird. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird nach seiner Wahl von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Gerätewart der Feuerwehr wird durch die Gemeinde, entsprechend § 9 Abs. 4 BrSchG M-V eingestellt. Er muss Mitglied der Feuerwehr sein.
- (2) Dem Wehrvorstand gehören an:
 - der Ortswehrführer als Vorsitzender,
 - sein Stellvertreter
 - der Gemeindeführer
 - der Kassenwart
 - der Schriftwart
 - die Zugführer (gewählte und ernannte)
 - die Gruppenführer (gewählte und ernannte)
 - der Führer der Reserveabteilung (gewählte und ernannte)
 - der Jugendfeuerwehrwart
- (3) Zum erweiterten Wehrvorstand gehören:
 - der Gerätewart und sein Stellvertreter
 - die Stellvertreter der Zug- und Gruppenführer
 - der Stellvertreter des Jugendwartes
 - der Führer der Ehrenabteilung
 - der Sicherheitsbeauftragte
 - der Pressesprecher

Der erweiterte Wehrvorstand kann mit beratender Stimme an den Vorstandsberatungen teilnehmen.

- (4) Zum Ortswehrführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer
1. mindestens 4 Jahre ununterbrochen aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr, Werkfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr angehört,
 2. Mitglied der Feuerwehr gemäß § 2 Nr. 1 und 2 ist,
 3. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 4. die für das Amt erforderliche Lehrgänge besucht hat oder sich bei der Annahme der Wahl zur Teilnahme dieser verpflichtet und
 5. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Zug- und Gruppenführer, sowie deren Stellvertreter werden gewählt. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 erfüllt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder nicht zur Verfügung stehen des Funktionsinhabers, kann der Wehrvorstand geeignete Mitglieder in diese Funktion für die Zeit bis zur regulären Wahl ernennen.
- (6) Die Amtszeit des Ortswehrführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunden zum Ehrenbeamten, die der übrigen Vorstandmitglieder am Tag ihrer Wahl oder Ernennung bzw. dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Amtsvorgänger.

§ 13

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist, abweichend von § 11 Abs. 3, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (3) Zum Ortswehrführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (4) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche

Stimmzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

2. bei einem Bewerber wiederholt und durch die einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl abgebrochen und eine erneute Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Wahlleiter ist der Ortswehrführer, er bildet mit zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist der Stellvertreter, bei seiner Verhinderung ist das dienstälteste anwesende aktive Mitglied der Wahlleiter.
- (6) Wahlen erfolgen, bis auf Widerspruch in offener Abstimmung. Widerspricht ein Mitglied wird in geheimer Wahl auf Stimmzettel abgestimmt.
- (7) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (8) Scheiden Vorstandsmitglieder außer Zug- und Gruppenführer vorzeitig aus ihrem Amt aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Für Zug- und Gruppenführer gilt § 12 Abs. 5.
- (9) Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu klären. Ist eine Einigung nicht möglich, kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde einlegen.
- (10) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Kreisfeuerwehrverband in geeigneter Form mitzuteilen.
- (11) Wahlvorschläge für den Ortswehrführer und seinen Stellvertreter sind schriftlich, mit zwei Unterschriften von aktiven Mitgliedern versehen, zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Bürgermeister einzureichen. Wahlvorschläge für die übrigen Funktionen können bis zum Wahltermin schriftlich dem Wehrvorstand, am

Wahltermin mündlich dem Wahlleiter gemäß § 13 Abs. 5, unterbreitet werden. Selbstvorschläge sind zulässig.

- (12) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Es ist versetzt in jedem Jahr ein Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 14

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Bürgervorsteher, der Bürgermeister, der Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertreter teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstage der Gemeinde anzuzeigen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anzeige eine Woche vor dem Sitzungstage zulässig.

§ 15

Schriftverkehr

Für den Schriftwechsel ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 16

Ausrüstung und Inventar der Feuerwehr

- (1) Der Gemeindeführer ist der treuhändlerische Verwalter der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände. Er führt ein Inventarverzeichnis. Für das Eigentum der Feuerwehr hat der Wehrvorstand ein entsprechendes Verzeichnis zu führen.
- (2) Jedes aktive Mitglied erhält Dienst- und Schutzbekleidung, die in guten und sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen sind.
- (3) Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand abzugeben.

§ 17

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Feuerwehrunfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind durch den Ortswehrführer auf Meldbogen, in den vorgeschriebenen Fristen und nach dem vorgeschriebenen Verteiler sowie den übrigen Maßgaben der Satzung der Feuerwehrunfallkasse Nord zu melden. Die Gemeinde ist in Kenntnis zu setzen. Die Durchführung dieser Aufgabe kann an den Sicherheitsbeauftragten delegiert werden.

§ 18

Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 10 Abs. 4 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Kasse ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, sie werden aus den Reihen der aktiven Mitglieder entsprechend §13 Abs. 12 gewählt.
- (3) Das Ergebnis Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die den Wehrvorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt. Eine Einsichtnahme der Mitglieder der Feuerwehr in die Jahresrechnung ist möglich.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Ortswehrführers oder seines Stellvertreters kann der Wehrvorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu Protokoll zu nehmen und dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde bekannt zu geben. Nach frühestens einen Monat ist auf einer Mitgliederversammlung, unter gleichen Bedingungen, erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Rechtsaufsichtsbehörde bekannt zu geben. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.
- (2) Diese Satzung hat sich stets den Veränderungen des Gesetzgebers anzupassen. Festlegungen dieser Satzung die nicht den aktuellen Gesetzen und Verordnungen entsprechen verlieren ihre Gültigkeit und sind der Rechtspraxis anzupassen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Boizenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Boizenburg vom 07. Juni 1990 mit Änderung vom 03. Februar 2001 außer Kraft.

(amtierender Wehrführer)

Boizenburg/Elbe 7. Februar 2004